

Anpassung der freiburgischen Gesetzgebung an das Bundesgesetz über die Geoinformation

ERLÄUTERNDER BERICHT zum Gesetzesvorentwurf

erstellt von der begrenzten Arbeitsgruppe

I. Kontext

Der neue Art. 75a der Bundesverfassung, der die verfassungsrechtlichen notwendigen Gesetzesgrundlagen für die Aktivitäten des Bundes auf dem Gebiet der Geoinformation (Landesvermessung, amtliche Vermessung, Harmonisierung der Geoinformationen) liefert, ist am 1. Januar 2008 in Kraft getreten. In der Schlussabstimmung vom 5. Oktober 2007 angenommen, stellt das Gesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) die Konkretisierung dieses neuen Art. 75a dar.

Die Mehrzahl der Bestimmungen des GeoIG sind am 1. Juli 2008 in Kraft getreten, gleichzeitig mit ihren dazugehörenden Verordnungen, namentlich der Verordnung vom 21. Mai 2008 über Geoinformation (GeoIV, SR 510.620). Die Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREBKV, SR 510.622.4) ist am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten.

Das GeoIG gewährt den Kantonen eine Frist bis zum 1. Juli 2011, um ihre Gesetzgebung den Anforderungen des neuen Bundesrechts über Geoinformation anzupassen (Art. 46, Abs. 4 GeoIG; Art. 53, Abs. 1 GeoIV).

II. Arbeitsmethode

Die Finanzdirektion hat eine kleinere Arbeitsgruppe ernannt, um einen Gesetzesentwurf für die Anpassung der Freiburger Gesetzgebung an die neue Reglementierung des Bundes zu erarbeiten. Diese Gruppe besteht aus:

- Michel Mooser, Präsident, Titularprofessor an der Universität, Notar,
- Remo Durisch, Kantonsgeometer,
- Vincent Grandgirard, GIS-Koordinator, und
- Marco Schwab, Sektionschef bei der RUBD.

Diese Gruppe hat einen ersten Entwurf erarbeitet, der einer erweiterten Gruppe unterbreitet wurde. Diese hat sich zweimal getroffen. Der vorliegende Rapport berücksichtigt die von der erweiterten Gruppe getroffenen Entscheide.

Die begrenzte Arbeitsgruppe hat seine Aktivität auf folgende Prinzipien abgestützt:

- 1° Die Geoinformation muss auf kantonaler Ebene Gegenstand eines Sondergesetzes sein. Die Idee die Bestimmungen über die Geoinformation und über die amtliche Vermessung in einem Gesetz zu vereinen wurde nicht beibehalten. Das kantonale Gesetz über die amtliche Vermessung wird zu einem späteren Zeitpunkt angepasst, wobei auch eine Nachbesserung gewisser Bestimmungen vorgenommen werden wird.
- 2° Der Entwurf enthält nur die spezifischen Bestimmung über die Geoinformation auf kantonale Ebene. Die Bestimmungen, die er enthält, ergänzen so die Bundesregelung, die nicht nochmals aufgeführt wird. Der Entwurf übernimmt im Rahmen des Möglichen die Terminologie des Bundesrechts, um die Interpretation des Textes zu erleichtern.
- 3° Der Entwurf resultiert im Wesentlichen aus einer "vertikalen" Lektüre der Bundesbestimmungen. Im Besonderen hat sich die Gruppe vor allem mit den Bestimmungen befasst, mit denen der Bundesgesetzgeber und der Bundesrat den Kantonen Kompetenzen überträgt. Diese Durchsicht erfolgte namentlich aufgrund der Anleitung des Bundes für die Einführung durch die Kantone des neuen Rechts über Geoinformation (Version vom 30. April 2010). Die Gruppe hat auch im Rahmen einer "horizontalen" Lektüre die Gesetzesentwürfe der Kantone Neuenbug, Waadt, Bern und Zürich durchgesehen.

III. Allgemeine Vorstellung des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation

Man spricht von Geodaten, um raumbezogene Daten zu kennzeichnen, die mit einem bestimmten Zeitbezug die Ausdehnung und Eigenschaften bestimmter Räume und Objekte beschreiben, insbesondere deren Lage, Beschaffenheit, Nutzung und Rechtsverhältnisse (Art. 3, Abs. 1, lit. A GeoIG). Die raumbezogenen Informationen, die durch die Verknüpfung von Geodaten gewonnen werden, bilden die Geoinformationen (Art. 3, Abs. 1, lit b GeoIG).

In der heutigen Informations- und Wissensgesellschaft sind die Geodaten und Geoinformationen die Grundlage zahlreicher Entscheide, Massnahmen oder Planungen der Behörden. Ferner dienen sie der Bevölkerung im Stadium von Projektplanung oder beim Abschluss von juristischen Entscheiden.

Das Gesetz vom 5. Oktober 2007 über Geoinformation bezweckt, dass Geodaten über das Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Wissenschaft für eine breite Nutzung, nachhaltig, aktuell, rasch, einfach in der erforderlichen Qualität und zu angemessenen Kosten zur Verfügung stehen (Art. 1 GeoIG).

Man unterscheidet Geobasisdaten, die aus dem Bundesrecht, dem Kantonsrecht und dem Gemeinderecht hervorgehen. Das GeoIG gilt ausschliesslich für Erstere (Art. 2, Abs. 1 GeoIG). Die Kantone und die Gemeinden können ihrerseits, mitunter vom Bundesrecht inspirierte Regeln erlassen, die ihre eigenen Geodaten betreffen.

IV. Struktur des neuen Gesetzes

Wie beim Bundesgesetz und zahlreichen Kantonsgesetzen betrifft die erste Bestimmung des Entwurfs den Zweck des Gesetzes; dieser besteht darin, auf kantonaler Ebene, die Geoinformation zu reglementieren und die Anwendung der Bundesgesetzgebung zu gewährleisten.

Das Gesetz enthält zwei weitere Teile. Der Erste enthält die allgemeinen Bestimmungen über die Geoinformation. Der Zweite bezieht sich auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Die Einführung des Katasters im Kanton wird nicht in den folgenden Jahren erfolgen. Der Kanton Freiburg steht nicht auf der Liste der vom Bund bezeichneten Pilotkantone. Es ist jedoch angebracht, die auf diesen Kataster anzuwendenden Regeln bereits jetzt im neuen Gesetz einzufügen, ohne aus den Augen zu verlieren, dass ein Teil von ihnen nachgebessert werden müsste, falls das entsprechende Bundesgesetz aufgrund der gemachten Erfahrungen nochmals abgeändert würde.

Eine Schlussbestimmung schliesst den Entwurf ab und erteilt dem Staatsrat die Kompetenz, das Datum der Inkrafttretung der neuen Reglementierung festzusetzen.

V. Kommentare nach Artikel

Artikel 1 1. Allgemeine Bestimmungen ***Zweck des Gesetzes***

Die kantonale Regelung beinhaltet hauptsächlich die vom Kanton getroffenen Bestimmungen im Rahmen der ihm vom Bundesrecht übertragenen Kompetenzen. Als solche bildet sie die Grundlage der dem Kantonsrecht unterstehenden Geobasisdaten: Sie enthält im Besonderen die Bestimmungen für die Einsetzung einer zentralen Stelle für Geoinformation, für die kantonale Infrastruktur der Geodaten und für den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen.

Das neue Gesetz enthält keine kantonalen Vorschriften über die amtliche Vermessung, einen gewichtigen Teil im Gebiet der Geoinformation. Diese ist Gegenstand eines bestehenden Gesetzes, das gemäss den Bestimmungen des GeoIG und deren Ausführungsreglementen angepasst werden wird. Unter ihnen ist die Verordnung vom 21. Mai 2008 über die geografischen Namen (GeoNV). Diese Anpassung wird mit einer ähnlichen Arbeitsmethode erfolgen, wie sie für den vorliegenden Entwurf verwendet wurde.

Andere Gesetzestexte enthalten auch Sonderbestimmungen, die die Geobasisdaten betreffen. Dies ist besonders bei der Gesetzgebung über das Grundbuch der Fall, die namentlich die Zugangsbestimmungen und die anzuwendenden Tarife festsetzt. Solche Bestimmungen bleiben vorbehalten, ohne dass sie Gegenstand eines besonderen Vorbehalts im Entwurf darstellen. Der Vorbehalt in Absatz 2 bezüglich der amtlichen Vermessung daraus hervor, dass das GeoIG selber Bestimmungen enthält, die die amtliche Vermessung direkt betreffen.

Artikel 2 Organisation ***a. Staatsrat***

Wie auf dem Gebiet der amtlichen Vermessung (s. Art. 4, Abs. 1 AVG) ist es angebracht, vorzusehen, dass der Staatsrat die Oberaufsicht über die Geoinformation ausübt (Abs. 1 des Entwurfs).

Es ist dem Staatsrat überlassen, die Programmvereinbarungen mit dem Bund aufgrund von Art. 6a Abs. 1 des Gesetzes vom 16. Oktober 2001 über die Organisation des Staatsrats und der Verwaltung abzuschliessen.

Artikel 3 b. Zentraler Dienst

Es ist vorgesehen, auf kantonaler Ebene, einen Zentralen Dienstes bereit zu stellen (gemäss Art. 51 SVOG), wie zum Beispiel das Amt für Informatik und Telekommunikation.

Die hauptsächliche Rolle dieses Dienstes wird darin bestehen, die Koordination der kantonalen Ämter auf dem Gebiet der Geoinformation zu gewährleisten (Abs. 1 des Entwurfs). Der Dienst wird die vom Staat erlassenen Prinzipien und Richtlinien in Sachen Informatik beachten und mit dem ITA in allen Belangen zusammenarbeiten, die das Budget und die Informatiksysteme (Anwendungsarchitektur und Infrastruktur, technische und Sicherheitsanforderungen) betreffen.

Dazu wird der Dienst namentlich folgende Aufgaben haben:

- die Koordination zwischen den vom Art. 8 Abs. 1 GeoIG betroffenen Dienststellen zu gewährleisten und dazu die Infrastruktur der kantonalen Geodaten definieren (Abs. 1 des Entwurfs),
- dafür sorgen, dass die Geodaten für die Bevölkerung zugänglich sind und von jedermann benutzt werden können (s. Art. 1 GeoIG), gemäss den Anforderungen hinsichtlich Transparenz und Datenschutz,
- die Doppelspurigkeiten identifizieren (s. Art. 8 Abs. 2 GeoIG),
- die Dienststellen der kantonalen Verwaltung beim Erwerb von Geodaten und der Einrichtung von Geodiensten beraten,
- die Archivierung der Geodaten koordinieren (s. Art. 8 des Entwurfs).

Er wird dafür über Möglichkeit verfügen, um die notwendigen Richtlinien zu erlassen.

In der Ausübung seiner Aufgabe kann der Zentrale Dienst mit anderen Kantonen, den Gemeinden, interessierten Privaten oder halb-öffentlichen Instanzen zusammenarbeiten und dazu Konventionen beitreten. Er kann ebenfalls Sonderkommission einberufen oder an solchen teilnehmen.

Im Prinzip sollte der zentrale Geoinformationsdienst in die Finanzdirektion integriert werden (s. Abs. 2 des Entwurfs). Genauer gesagt, wird es das Amt für Vermessung und Geomatik sein, dem das GIS-Kompetenzzentrum angegliedert ist.

Im Gegensatz zum Gesetz über das Grundbuch und dem Gesetz über die amtliche Vermessung verzichtet der Entwurf darauf, ausdrücklich zu verlangen, dass der

Dienstchef eine höhere Ausbildung (Master) haben muss. In Anbetracht der Interdisziplinarität und der Wichtigkeit der Aufgabe, die er sowohl auf dem Gebiet der Geoinformation als auch als Vorsteher des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (s. Art. 9 des Entwurfs) zu leisten hat, versteht sich eine solche Ausbildung von selbst. Der Kandidat wird Interesse für dieses Gebiet bekunden und über die spezifischen Kenntnisse verfügen müssen.

Artikel 4 Katalog

Der Staatsrat erstellt den Katalog der Geobasisdaten des Kantonsrechts (Abs. 1 des Entwurfs). Dieser Katalog wird die gleiche Struktur und die gleiche Darstellung haben wie der eidgenössische Katalog im Anhang der GeoIV und definiert demzufolge die Bewilligungsebenen für den Zugriff auf diese Daten (Abs. 3 des Entwurfs).

Die Bestimmungen der Bundesgesetzgebung werden analog auf die Geobasisdaten des Kantonsrechts angewandt (Abs. 1 des Entwurfs). Dieser Verweis bezieht sich insbesondere auf die auf die Geoinformation bezogenen Begriffe (s. Art. 3 GeoIG und Art. 2 GeoIV) und die Nachführung und Erstellung der Historisierung (Art. 12 und 13 GeoIV).

Art. 5 GeoIG bestimmt, dass der Bundesrat die Geobasisdaten des Bundesrechts definiert (Abs. 1) und Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen dieser Daten erlässt (Abs. 2). Es empfiehlt sich, eine ähnliche Regel für die Geobasisdaten des Kantonsrechts vorzusehen. Insofern es sich um Regeln technischer Art handelt, kann der Staatsrat diese Kompetenz dem zentralen Dienst übertragen (Abs. 2 des Entwurfs).

Bezüglich der Bewilligungsebenen für den Zugriff, sieht der Leitfaden des Bundes (S. 18) vor, dass die Kantone zwei mögliche grundlegende Optionen haben: die Übernahme des Bundesmodells mit Bewilligungsebene für den Zugriff auf die Geobasisdaten des Kantonsrechts oder die Anwendung des Kantonsrechts über den Datenschutz und dem Prinzip der Transparenz. Der Entwurf befürwortet die erste Lösung, um namentlich über eine einheitliche Regelung für die Geobasisdaten des Bundes- und des Kantonsrechts zu verfügen (Abs. 3).

Artikel 8 GeoIG bestimmt, dass die Gesetzgebung die Stellen bezeichnet, die für das Erheben, Nachführen und Verwalten der Geobasisdaten zuständig sind. Er sieht jedoch vor, dass die Bezeichnung nicht obligatorisch ist, da beim Fehlen entsprechender Vorschriften, die Zuständigkeit bei der Fachstelle des Bundes oder des Kantons liegt, die für den Sachbereich zuständig ist, auf den sich die Geobasisdaten beziehen (Abs. 5).

Artikel 5 Geodienste

Art. 13 Abs. 1 GeoIG sieht vor, dass der Bundesrat die Geodienste von nationalem Interesse bestimmt und deren Mindestbestand festlegt. Darunter figurieren namentlich die Instrumente zum elektronischen Vertrieb der Grundbuchdaten. Es empfiehlt sich, eine ähnliche Regel für die Geodienste von kantonalem Interesse vorzusehen (Abs. 1 des Entwurfs).

Gemäss Art. 13 Abs. 2 GeoIG erlässt der Bundesrat die Vorschriften über die qualitativen und technischen Anforderungen im Hinblick auf eine optimale Vernetzung fest. Der Entwurf enthält auf kantonaler Ebene eine ähnliche Regel in Bezug auf die Geodienste von kantonalem Interesse (Abs. 2 des Entwurfs). Insofern es sich um Regeln technischer Art handelt, kann der Staatsrat diese Kompetenz dem zentralen Dienst übertragen.

Artikel 6 Austausch unter Behörden

Art. 14 GeoIG bestimmt, dass die Behörden des Bundes und der Kantone sich gegenseitig einfachen und direkten Zugang zu Geobasisdaten gewähren (Abs. 1) und dass der Bundesrat die Einzelheiten des Austausches von Geobasisdaten des Bundesrechts regelt (Abs. 2). Diese Regeln sind in den Art. 37 ff. GeoIV enthalten. Es empfiehlt sich, auf kantonaler Ebene eine ähnliche Regel vorzusehen, indem im Entwurf ein vergleichbarer Wortlaut wie in Art. 14 Abs. 1 GeoIG übernommen wird. Die Einzelheiten des Austausches gehorchen denselben Regeln wie der Austausch zwischen Bund und Kantonen, so dass auf die Art. 37 bis 39 GeoIV verwiesen werden kann, die analog anzuwenden sind. Es ist nicht nötig auf Art. 40 GeoIV bezüglich der Weitergabe an Dritte zu verweisen, da davon ausgegangen wird, dass es der mit der Datenverwaltung beauftragte Dienst ist (Art. 8 Abs. 1 GeoIG), der Dritten den Zugang zu den Geobasisdaten zu den in Art. 7 des Entwurfs vorgesehenen finanziellen Bedingungen gestattet.

Art. 14 Abs. 3 GeoIG regelt die Frage der Abgeltung, indem er eine Pauschale vorsieht und dass die Modalitäten in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt werden. Indem er eine auf kantonaler Ebene etablierte Praxis übernimmt, verankert der Entwurf das Prinzip des gebührenfreien Datenaustausches unter Behörden (kantonale Behörden unter sich oder kantonale und Gemeindebehörden). Diese Formel hat den Vorteil der Einfachheit und fördert den Willen des Kantons, die in Art. 1 GeoIG gesetzten Ziele zu erreichen.

Artikel 7 Gebühren

Art. 15 GeoIG sieht vor, dass Bund und Kantone für den Zugang zu Geobasisdaten und deren Nutzung Gebühren erheben können (Abs. 1). Auf Bundesebene ist es der Bundesrat, der für die Definition der Grundsätze für die Gebührenerhebung zuständig ist (Abs. 3). Die Art. 43 ff. GeoIV definieren die auf Bundesebene anzuwendenden Grundsätze, namentlich die Zusammensetzung und Berechnung der Gebühren (Art. 44). Der Entwurf (Abs. 3) enthält eine ähnliche Regel wie diejenige, die das GeoIG hinsichtlich der Nutzung der Geobasisdaten zu privaten Zwecken enthält (Art. 15 Abs. 3 lit a). Er unterscheidet nicht zwischen Nutzung zum Eigengebrauch und gewerblicher Nutzung, um so die Anwendung des Gesetzes zu erleichtern und um zu vermeiden, in konkreten Fällen heikel vorzunehmende Unterscheidungen machen zu müssen. Die Regel übernimmt damit übrigens das heute angewandte Prinzip. Die Details können im Ausführungsreglement geregelt werden. Die Gebühren stellen von Amtes wegen definitive Rechtsöffnungstitel dar (Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG).

Artikel 8 Archivierung

Art. 14 Abs. 1 GeoIV sieht vor, dass die Stelle nach Art. 8 Abs. 1 GeoIG die Geobasisdaten so bewahrt, dass sie in Bestand und Qualität erhalten bleiben. Abs. 2 fügt hinzu, dass dieselbe Stelle die Geobasisdaten nach anerkannten Normen und nach dem Stand der Technik sichert. Art. 15 GeoIV verfügt, dass der Kanton für die seiner Kompetenz unterstehenden Dienststellen die für die Archivierung in seinem Rechtsbereich zuständige Stelle bezeichnet. Diese Aufgabe muss dem zentralen Dienst zufallen. Dieser muss für alle betroffenen Geobasisdaten ein Archivierungskonzept erstellen (Art. 16 Abs. 2 GeoIV). Diese Vorgehensweise gewährleistet eine Vereinheitlichung in der Archivierung der Geobasisdaten und erleichtert den Zugang zu ihnen. Das besagte Konzept kann natürlich vorsehen, dass gewisse Stellen (Art. 8 Abs. 1 GeoIG) die Archivierung ihrer Geobasisdaten selber gewährleisten (z.B. das Grundbuch, wie es jetzt der Fall ist) oder dass diese Archivierung durch Dritte gewährleistet wird (z.B. durch den Bund, für die MISTRA-Daten).

In diesem Zusammenhang wird die Stelle die Periodizität der Erstellung der Historisierung der Geobasisdaten bestimmen können (s. Art. 13 GeoIV).

Artikel 9 2. Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentum Organisation

Gemäss Art. 17 ÖREBKV regelt der Kanton die Organisation des Katasters (Abs. 1) und bezeichnet eine für den Kataster verantwortliche Stelle (Abs. 2). Die

vorgeschlagene Regel inspiriert sich von denen, die die Art. 2 ff. GBG und 4 ff. AVG enthalten.

Der Zentrale Dienst für Geoinformation (Art. 3 des Entwurfs) ist so auch zuständig für die Führung des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen. Diese Aufgabe kann nicht an Dritte delegiert werden. Die empfohlene Formel ist gemäss Arbeitsgruppe rational, kohärent und geeignet, Synergien und Einsparungen von Ressourcen zu fördern. Der Dienst sorgt für die Einrichtung und für das gute Funktionieren dieses Katasters, wie der Grundbuchverwalter für die privat-rechtlichen Einträge.

Artikel 10 Inhalt

Die Geobasisdaten des Bundesrechts, die Gegenstand dieses Katasters sein müssen (Art. 16 Abs. 1 GeoIG), sind im Anhang zur GeoIV aufgeführt (und durch ein Kreuz in der betreffenden Tabelle gekennzeichnet). Gemäss Art. 16 Abs. 3 GeoIG können die Kantone zusätzliche eigentümerverbindliche Geobasisdaten bezeichnen, die zum Bestand des Katasters gehören. Der Entwurf ermächtigt den Staatsrat, Geobasisdaten des Kantonsrechts, sogar des Gemeinderechts im Kataster einzuführen. Hingegen können die Gemeinden ihrerseits nicht vorsehen, dass der Kataster Geobasisdaten des Gemeinderechts enthält auf die Gefahr hin, den Kataster zu überfüllen.

Artikel 11 Aufnahmeverfahren

Art. 8 ÖREBKV sieht vor, dass der Kanton die Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens regelt. Die Basismodalitäten sind in der Bundesverordnung enthalten, die im Besonderen aufführt, wer die Aufnahme beantragt (Art. 5 Abs. 1), wann die Aufnahme beantragt werden muss (Art. 7 Abs. 1) und welche Entscheide der Verantwortliche für den Kataster trifft (Art. 6). Diesbezüglich ist es nützlich, im kantonalen Gesetz (Abs.1 des Entwurfs) zu präzisieren, dass, wenn der Dienst feststellt, dass die Aufnahme Bedingungen nicht erfüllt sind, er dies der zuständigen Dienststelle mitteilt und die Aufnahme nicht vornimmt. Die Situation ist vergleichbar mit einer Abweisungsentscheid des Grundbuchverwalters (Art. 966 Abs. 1 ZGB). Der Entwurf sieht ebenfalls die Möglichkeit einer Einsprache gegen einen solchen Entscheid vor und verweist für das Verfahren an das VRG (Abs. 3).

Artikel 12 Beglaubigte Auszüge

Ein Auszug besteht aus einer analogen oder digitalen Darstellung des Inhalts des Katasters über eine Liegenschaft oder ein selbstständiges und dauerndes Recht

(Art. 10 Abs. 1 ÖREBKV). Wird er durch einen Darstellungsdienst (Art. 9 Abs. 1 ÖREBKV) erstellt, beinhaltet er keine Genauigkeitsbestätigung. Aber beglaubigte Auszüge müssen auf Antrag abgegeben werden (Art. 14 Abs. 2 ÖREBKV). Art. 14 Abs. 1 ÖREBKV bestimmt, dass der Kanton die für die Erstellung und Abgabe beglaubigter Auszüge zuständigen Stellen bezeichnet. Abs. 4 fügt hinzu, dass der Kanton die Einzelheiten des Beglaubigungsverfahrens regelt.

Aus Organisationsgründen empfiehlt es sich, die Erstellung von beglaubigten Auszügen zu zentralisieren und die Kompetenz, diese abzugeben, dem Zentralen Dienst anzuvertrauen. Dieser wird die von Art. 14 Abs. 3 ÖREBKV verlangten Nachweise liefern müssen.

Art. 15 ÖREBKV sieht vor, dass die Kantone vorsehen können, dass für Auswertungen von Geobasisdaten des Katasters nachträgliche Beglaubigungen ausgestellt werden. Diese Regel zielt namentlich auf den Fall ab, wo an einem bestimmten Datum nichtbeglaubigte Auszüge abgegeben wurden und zu einem späteren Zeitpunkt die Beglaubigung der gleichen Daten beantragt wird. Diese Arbeit erfordert demzufolge ein Vergleich der aktuellen Situation mit derjenigen, die zum Zeitpunkt der Datenabgabe herrschte, was zusätzliche Arbeit und Verantwortung bedeutet. Es ist deshalb nicht nötig, eine solche Möglichkeit vorzusehen, zumal diese noch besondere technische Probleme hervorrufen würde (Historisierung der Daten).

Art. 16 ÖREBKV bestimmt, dass die Kantone vorschreiben können, dass dem Kataster für bestimmte öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen die Funktion als amtliches Publikationsorgan zukommt. Diese Frage stellt sich in unserem Kanton nicht, wo die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nicht durch die Veröffentlichung im Amtsblatt entstehen sondern durch den Entscheid, der sie anordnet.

Artikel 13 3. Schlussbestimmungen

Der Staatsrat wird das Datum des Inkrafttretens der neuen Reglementierung bestimmen. Dieses Datum kann unterschiedlich sein, je nachdem ob es sich um die allgemeinen Bestimmung handelt oder um jene, die sich auf den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen beziehen.